

**Stellungnahme des Landeskirchenrates zum Antrag des Synodalen Wachter (Änderungsantrag zu Art. 57 KVerfEKM)**

Mit dem Gesetzentwurf wird beantragt, dass die Zusammensetzung der Landessynode ab ihrer III. Amtsperiode verändert wird. Es sollen verpflichtend zwei Mitglieder des Seelsorgebeirats Mitglied der Landessynode werden, wobei ein Mitglied aus dem Bereich der Klinikseelsorge und ein Mitglied aus den anderen Bereichen der Sonderseelsorge kommen sollen. Zum „Ausgleich“ sollen zwei Hinzuberufungsplätze nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 KVerfEKM entfallen.

Artikel 57 Absatz 1 Kirchenverfassung lautet:

**Artikel 57**

**Zusammensetzung und Bildung der Landessynode**

(1) Der Landessynode gehören an:

1. der Landesbischof und sein Stellvertreter,
2. der reformierte Senior,
3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
5. der Präses der bisherigen Landessynode,
6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
7. je Propstsprengel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind,
8. je Propstsprengel ein Superintendent,
9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich- Schiller-Universität Jena,
10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,
11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.

Folgendes ist zum Antrag anzumerken:

1. Der Antrag lässt in seiner gestellten Form offen, auf welchem Weg die Auswahl der Mitglieder erfolgt. Soll der Seelsorgebeirat zwei Personen aus seinen Reihen entsenden? Soll der Landeskirchenrat zwei Personen in die Synode berufen? Das Verfahren der Entsendung/Wahl/Berufung wäre noch zu regeln.

2. Gemäß Art. 55 Abs. 1 S. 1 KVerfEKM verkörpert die Landessynode die Einheit und Vielfalt der Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Werke und Einrichtungen im Bereich der Landeskirche. Diese Funktion hat selbstverständlich nicht zur Voraussetzung, dass sämtliche kirchlichen Institutionen und Arbeitsbereiche in der Synode auch tatsächlich vertreten sein müssen, wie sich konkret auch aus den Vorgaben zur Zusammensetzung in Art. 57 KVerfEKM ableiten lässt. Die unterschiedlichen landeskirchlichen Leitungsperspektiven sind durch die Synodalen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1–5 vertreten. Der ehrenamtliche Bereich aus Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wird durch die Entsendung nach Nr. 6 eingebunden.

Die hauptamtlichen Arbeitsbereiche in der EKM sind durch Nr. 7 und 8 vertreten. Aus den fünf Propstsprengeln werden je vier Mitarbeitende und ein Superintendent/Superintendentin entsandt. Die Arbeitsbereiche, aus denen die nach Nr. 7 Gewählten entstammen, sind nicht vorgegeben, außer dass die Hälfte von ihnen ordiniert sein muss. In der Gesamtheit sind damit die unterschiedlichen hauptamtlichen Arbeitsbereiche in der Landessynode vertreten. Den im Bereich der Sonderseelsorge Tätigen steht der Weg über die Entsendung nach Nr. 7 offen, da sie hauptberuflich im kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und grundsätzlich auch ordiniert sind. Genauso wie andere Mitarbeitende aus den anderen Arbeitsbereichen können sie kandidieren und von den Propstsprengelwahlausschüssen in die Landessynode entsandt werden. In der II. Landessynode sind bspw. die Notfallseelsorge und die Studierendenseelsorge vertreten. Als 1. Stellvertreterin war eine Krankenhausseelsorgerin entsandt worden.

3. Mitarbeiter aus dem Bereich der Sonderseelsorge können also im gleichen Umfang wie andere, ebenfalls wichtige Arbeitsbereiche in der Synode vertreten sein. Mit der „Reservierung“ zweier Plätze für die Sonderseelsorge würde die Systematik von Art. 57 Abs. 1 KVerfEKM durchbrochen, indem allein sie als konkreter Arbeitsbereich benannt würde.

4. Die Hinzuberufungsplätze nach Nr. 11 werden vom Landeskirchenrat besetzt. Die Verfassung sieht bis zu acht Hinzuberufungen als letzten Schritt vor der Neubildung der Landessynode vor. Ziel ist es, dass durch diese Hinzuberufungen Bereiche beteiligt werden, die erfahrungsgemäß/im Zuge der laufenden Bildung der Landessynode sonst nicht vertreten sind. Daneben unterbreitet gemäß Art. 78 Abs. 3 S. 3 KVerfEKM die von den Diensten, Werken und Einrichtungen der Landeskirche gebildete gemeinsame Konferenz (Werkekonferenz) Vorschläge für die Hinzuberufung.

Der Landeskirchenrat hat für sich ein grundlegendes Raster entwickelt, wonach bei den Hinzuberufungen grundsätzlich folgende Bereiche berücksichtigt werden:

- Gemeinschaft im Verkündigungsdienst (Kirchenmusik, Jugendarbeit, Aus- Fort- und Weiterbildung),
- die Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften,
- der Bereich Bildung in Kirche und Gesellschaft,
- der Bereich Diakonie, Ökumene und gesellschaftliche Verantwortung,
- die Vertretung der Mitarbeitenden (GAMAV EKM, GAMAV Diakonie, Pfarrvertretung)
- zwei Vertreter gesellschaftlicher Bereiche (Kunst und Kultur, Bildung, Medien, Politik und Wirtschaft).

Sofern (Teil-)Bereiche bereits über die Wahl aus den Propstsprengelwahlausschüssen vertreten sind, entfällt eine entsprechende Hinzuberufung, auch weil bereits jetzt die verfügbaren Hinzuberufungsplätze nicht für die Anzahl der bedenkenswerten Arbeitsbereiche ausreichen. Eine starre Vorgabe, immer zwei Sonderseelsorger hinzuzuberufen, wird der offenen und komplexen Entscheidungsfindung bei den Hinzuberufungen nicht gerecht und schränkt die Möglichkeit einer vielfältigen Abbildung der unterschiedlichen kirchlichen Handlungsbereiche ein.

5. Als Anregung aus dem vorliegenden Antrag wird der Seelsorgebeirat künftig bei der Entscheidungsfindung in der Werkekonferenz beteiligt. Daneben nimmt der Landeskirchenrat in Aussicht, die Sonderseelsorge als Teil der Gemeinschaft im Verkündigungsdienst in die Entscheidung über die Hinzuberufung einzubeziehen.

Den Antrag selbst empfiehlt der Landeskirchenrat, aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.